



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **"Förderverein für die städt. KiTa Wirbelwind"**.
2. Er hat seinen Sitz in 58809 Neuenrade.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Altena eingetragen und hat dann den Zusatz "e.V."
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehungsbildung, speziell bezogen auf die städtische Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ in Neuenrade.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch ehrenamtliche Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, zum Wohle der Kinder der städt. KiTa Wirbelwind:
 - a) Weiterentwicklung der Raumausstattung / Einrichtung sowie der Außenanlagen der Kita in Bezug auf die Schwerpunkte „Bewegung“ und „Nachhaltigkeit“ der Kita durch die Anschaffung von zusätzlichen Spiel- und Sportgeräten für Innen- und Außenanlagen sowie Lehr- und Anschaffungsmaterialien nebst der Durchführung von Bildungs- und Entwicklungscoachings speziell für Kinder durch Experten oder auch Schwimmkurse.
 - b) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung bei Festen und Ausflügen
 - c) Schaffung einer Chancengleichheit für alle Kindergartenkinder, ob aus finanziell schwachen oder starken Familien, durch Unterstützung finanziellen Mittel des Fördervereins.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen, weltanschaulichen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.



§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
 - Mitglieder können auch Mitarbeiter/ehemalige Mitarbeiter der städt. KiTa Wirbelwind und des Trägers werden.
 - Eine Mitgliedschaft ist ab dem 18. Lebensjahr zulässig
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss,
 - b. Ausschluss nach Vorstandsbeschluss,
 - c. Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Bei solchen Mitgliedern, die Ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben, genügt eine Einladung mit unsignierter E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Geplante Satzungsänderungen müssen mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Die Beschlüsse werden innerhalb von 6 Wochen in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Vereinsmitgliedern wird es auf Anfrage kostenlos zugeleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl von Vereinsmitgliedern zu Vorstandsmitgliedern, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen,
 - b. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl neuer Vorstandsmitglieder,
 - c. die Wahl eines Kassenprüfers für 1 Jahr, die dem Verein, aber nicht dem Vorstand angehören und nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sind,
 - d. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,



- e. die Entlastung des Vorstandes (dabei kein Stimmrecht für Vorstandsmitglieder),
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Änderung des Vereinszwecks,
 - h. Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen mündlich zur Vorstandssitzung einzuladen. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst



der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt.

Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Förderverein der Städt. Gem. Grundschule Neuenrade - Burgschule – e.V.“, Quodmicke 15, 58809 Neuenrade, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kinder, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2021.